

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0327/24</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Amt für zentrale Finanzbuchhaltung
	Kostenstelle (UA)	0310
	Amtsleiter/in	Slavitski, Valentina
	Telefon	3 05-46660
	Telefax	3 05-46699
	E-Mail	finanzbuchhaltung@ingolstadt.de
Datum	29.04.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	14.05.2024	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Kalkulatorischer Zinssatz für das durchschnittlich gebundene Anlagekapital der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Ingolstadt  
(Referent: Herr Fleckinger)

### Antrag:

1. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird für das durchschnittlich gebundene Anlagekapital von kostenrechnenden Einrichtungen ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % festgesetzt.
2. Die Verfahrensmethode hinsichtlich des Betrachtungszeitraums wird ab dem 2024 anhand des Durchschnitts der letzten 30 Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (in Prozent, nicht saisonbereinigt; Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, alle Laufzeiten) ermittelt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zinsänderungen fortlaufend zu überprüfen und einen Beschluss zur Anpassung des Zinssatzes herbeizuführen, wenn die Abweichung mehr als 0,5 Prozentpunkte beträgt.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Bei kostenrechnenden Einrichtungen ist neben einer angemessenen Abschreibung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen (§ 12 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich dabei an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik).

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes werden seit dem Haushaltsjahr 2004 die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (in Prozent, nicht saisonbereinigt; Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, alle Laufzeiten) herangezogen. Anhand des Durchschnitts der jeweils vorangegangenen zehn Jahre wurde mit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 19.10.2016 (V0701/16) ab dem Jahr 2017 ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,1 % festgesetzt. Seitdem ist der kalkulatorische Zinssatz unverändert.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein längerfristiger Mittelwert gewählt werden. Eine ständige Anpassung an die Zinsbewegung auf dem Kapitalmarkt würde die Stetigkeit der Kostenrechnung stören. Dagegen kann ein mehrjähriger Durchschnitt Extreme auffangen.

Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren herangezogen werden.

<b>Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen alle Laufzeiten</b>		
<b>Zeitraum</b>	<b>Dauer</b>	<b>Zinssatz</b>
12/2014 - 12/2023	10 Jahre	0,6%
12/2009 - 12/2023	15 Jahre	1,2%
12/2004 - 12/2023	20 Jahre	1,8%
12/1999 - 12/2023	25 Jahre	2,4%
12/1994 - 12/2023	30 Jahre	2,9%
Quelle: www.bundesbank.de		

Ziel der Ausrichtung des kalkulatorischen Zinssatzes nach einem längerfristigen Mittelwert ist, die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung über die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung möglichst gleichmäßig mit Gebühren zu belasten. Vor dem Hintergrund von längerfristigen Abschreibungsdauern beispielsweise bei Gebäuden mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren und mehr oder im Bestattungswesen mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren erscheint ein Durchschnittszinssatz für einen 30-jährigen Betrachtungszeitraum als sachgerecht und angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz für das durchschnittlich gebundene Anlagekapital von kostenrechnenden Einrichtungen ab dem Jahr 2024 mit 3 % festzusetzen.

Ein aktueller Vergleich des kalkulatorischen Zinssatzes bei weiteren kreisfreien Städten Bayerns ergab folgendes Bild:

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>kalk. Zinssätze aktuell</b>	<b>kalk. Zinssätze (Stand: Juni 2017)</b>
Stadt Augsburg	3,30%	————
Stadt Erlangen	3,5% ab HHJ 2023	4,50%
Stadt Fürth	5,0% ab HHJ 2010	5,00%
Stadt Regensburg	3,8% ab HHJ 2018	4,30%
Stadt Bamberg	3,9% ab HHJ 2018	3,50%
Stadt München	1,25% ab HHJ 2023	3,35%

Die o. g. kalkulatorischen Zinssätze wurden über eine Internetrecherche und Umfrage gesammelt, um einen Vergleich ziehen zu können. Die Unterschiede bei den Ergebnissen basieren zum einen auf unterschiedlich gewählten Berechnungsverfahren und ergeben sich zum anderen aus den individuellen Veranlagungen bzw. Abschreibungsdauern des Anlagekapitals in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie z. B. Abwasserbeseitigung.

In dieser Vergleichsbetrachtung mit anderen kreisfreien Städten Bayerns ist der aktuelle kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 2,1 % der Stadt Ingolstadt mit am niedrigsten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zinsänderungen fortlaufend zu überprüfen und einen Beschluss zur Anpassung des Zinssatzes herbeizuführen, wenn die Abweichung mehr als 0,5 Prozentpunkte beträgt (so Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Band I, § 12 KommHV-Kameralistik, Rd.Nr. 5.3.3).